

11

BUNDESGERICHTSHOF

2029. 005

IM NAMEN DES VOLKES

Ia ZR 18/64

URTEIL

Verkündet am

25. März 1965
Oechsler,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Frieda K o [REDACTED] verwitwete Müller [REDACTED]
in Schw [REDACTED]/Mittelf [REDACTED], Ro [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Ba [REDACTED] Berg- Hütten- und Salzwerke AG, M [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, Bergassessoren Richard
Ha [REDACTED], Franz I [REDACTED] und Hermann K [REDACTED], sowie Dr. Alois
Th [REDACTED] in M [REDACTED], Lu [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte Professor Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Spengler und Schneider

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 31. Oktober 1963 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann und Rechtsvorgänger der Klägerin, Dr. Ko [REDACTED], welcher während des vorliegenden Rechtsstreits verstorben ist, war Erfinder und Inhaber von in- und ausländischen Schutzrechten für eine Straßenwalze mit Gürtelrädern, genannt "Gürtelrad-Bodenverdichter, System Ko [REDACTED]" (abgekürzt GBV). Bei dieser Bodenverdichtungsmaschine werden ebene oder profilierte Platten, sogenannte "Radschuhe", polygonartig um die Räder des Fahrgestells einer Vierradwalze angebracht.

Zur Verwertung dieser Erfindung erteilte der Erfinder der Beklagten durch Vertrag vom 2. Februar 1959 eine aus-

- 3 -

schließliche Lizenz. Infolge von Meinungsverschiedenheiten sprach der Erfinder am 25. Februar 1961 die fristlose Kündigung aus, welche von der Beklagten nicht als berechtigt anerkannt wurde.

Daraufhin klagte der Rechtsvorgänger der Klägerin auf Feststellung, daß seine fristlose Kündigung begründet sei. Er unterlag jedoch in erster Instanz und legte gegen das klagabweisende Urteil Berufung ein mit dem Antrag, unter Aufhebung des Landgerichtsurteils festzustellen,

daß der Lizenzvertrag zwischen den Streitteilen vom 2.2.1959 nebst Nachträgen vom 7.1./14.1.1960 und 4.5./18.5.1960 mit Zugang der schriftlichen Kündigung des Klägers vom 25.2.1961,

hilfsweise: derzeit aufgelöst sei und daß demgemäß der Beklagten von diesem Zeitpunkt an keine ausschließliche Lizenz mehr hinsichtlich der Schutzrechte des Klägers für einen Gürtelrad-Bodenverdichter zuständen, wie sie in dem DBP 859 629, dem DBGM 1 780 186, 1 789 630, 1 839 948, in dem Italienischen Gebrauchsmuster 78 134, in dem Italienischen Patent 613 123 und in dem DBGM 1 845 032 sowie in der Anmeldung zum Japanischen Patent 21 496/59 näher beschrieben ist.

Durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 31. Oktober 1963 ist die Berufung der Klägerin entsprechend dem Antrag der Beklagten zurückgewiesen worden.

Gegen dieses Urteil richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Revision der Klägerin, mit der sie ihren früheren Antrag weiterverfolgt, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

I. .

Das Berufungsgericht hat sich in bezug auf drei für seine Entscheidung erhebliche Vorfragen rechtsirrtumsfrei den Rechtsanschauungen der Klägerin angeschlossen: Es hat zunächst das Vorliegen eines Feststellungsinteresses im Sinne des § 256 ZPO bejaht und infolgedessen die erhobene Feststellungsklage für prozessual zulässig erklärt. Es hat ferner den Lizenzvertrag vom 2. Februar 1959 in Übereinstimmung mit der Klägerin ausgelegt und angenommen, daß durch ihn eine Ausübungspflicht der Beklagten auch ohne ausdrückliche Erwähnung einer solchen begründet worden sei. Endlich hat es angenommen, daß es sich bei diesem Vertrage um ein auf beiderseitiges Vertrauen abgestelltes Dauer-schuldverhältnis gehandelt habe, welches analog § 723 BGB mit sofortiger Wirkung kündbar gewesen sei, sofern das Vertrauensverhältnis der Vertragspartner durch wichtige Gründe so erheblich erschüttert - oder gar zerstört - worden sei, daß dem kündigenden Vertragsteil die weitere Zusammenarbeit mit seinem Partner nicht mehr zumutbar war. In der Revisionsinstanz erübrigt sich eine erneute Erörterung dieser Vorfragen, weil die Revision insoweit keine Beanstandungen erhoben hat.

Vielmehr beschränkt sich die Revision darauf, das Berufungsurteil insoweit als fehlsam anzugreifen, als es das Vorliegen eines ausreichenden Grundes zur fristlosen Kündigung des Lizenzvertrages in der Person des Rechtsvorgängers der jetzigen Klägerin verneint.

II.

Nach den im Berufungsurteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen hat sich die Vertragsbeziehung der Parteien in der Zeit zwischen dem Abschluß des Lizenzvertrages am 2.2.1959 und der am 25.2.1961 ausgesprochenen Kündigung folgendermaßen entwickelt:

Der Vertragsgegenstand in Gestalt des GBV ist eine besonders ausgebaute und ausgestattete Straßenwalze, die ihrer Natur nach verhältnismäßig selten gebraucht wird. Die Herstellungskosten dieser Sondernmaschine sind verhältnismäßig hoch, so daß sich der von der Beklagten geforderte Verkaufspreis je Stück auf durchschnittlich etwa 70 000.- DM belief. Der Lizenzgeber selber rechnete bei Vertragsabschluß nur mit einem Absatz von etwa 10 GBV im Jahr. Indessen wurden in den rund zwei Jahren bis zur Kündigung des Vertrages von der Beklagten nur 8 Maschinen des Typs GBV 18 und gar keine Maschine der in den Prospekten ebenfalls angekündigten Typen GBV 10 und 25 hergestellt. Die Kaufaufträge für diese 8 Maschinen gingen, wie die Beklagte nicht bestritten hat, nicht auf deren Initiative zurück, sondern wurden ausschließlich vom Lizenzgeber heringebracht.

Die Beklagte nahm die Produktion auf, ohne vorher eine Versuchsmaschine, geschweige denn eine sog. "0-Serie", gebaut zu haben. Hierzu hatte sie nach der Meinung des Berufungsgerichts umsoweniger Veranlassung, als ihr der Lizenznehmer versichert hatte, die fragliche Erfindung sei schon ausgereift und in langen Jahren vielfach erprobt.

Die beiden zuerst durch die Beklagte hergestellten und ausgelieferten Maschinen (Nrn. ■■■, ■■■), wurden von ihren Abnehmern, den Firmen Ki■■■ in St■■■ und A■■■ in Ob■■■, nicht beanstandet. Im Hinblick auf die vier anschließenden Maschinen hatte der Kläger den Vorwurf erhoben, die Beklagte habe für die Gürtelrad-Einrichtung ungeeigneten Stahl verwendet und dadurch einen unverhältnismäßig frühzeitigen Ausfall dieser Maschinen verursacht. Jedoch hält das Berufungsgericht die Frage der Stahlqualität bei zweien dieser Maschinen (Nr. ■■■ = Ke■■■ und Nr. ■■■ = Ho■■■) schon deshalb für unbeachtlich, weil die an Ke■■■ gelieferte Maschine völlig unbeanstandet geblieben sei und weil das Angebot in Ho■■■ aus anderen Gründen nicht zum Erfolg geführt habe. Bei den beiden anderen Maschinen (Nr. ■■■ = Lo■■■, Sch■■■; Nr. ■■■ = Ar■■■, Ka■■■) neigt das Berufungsgericht offenbar zu der Annahme, es sei dort wirklich ungeeigneter Stahlguß für die Gürtelrad-Einrichtung verwendet worden. Jedoch erblickt das Berufungsgericht - selbst bei Unterstellung eines derartigen Materialmangels für alle vier Maschinen - darin keinen ausreichenden Kündigungsgrund, weil der Beklagten aus ihrem etwaigen anfänglichen Mißgriff mangels eigener Erfahrung und mangels präziser Fertigungsanweisungen von Seiten des Erfinders kein Vorwurf gemacht werden könne. Zudem sei dieser Mangel - im Anschluß an eine gütliche Aussprache unter den Vertragsparteien vom 19.10.1959 - in der Weise abgestellt worden, daß die Beklagte einen Zusatz an Mangan und Silicium vorgenommen und außerdem die Verwendung der besseren Stahlqualität E-Gs 46 Mn 4 zugesagt habe.

Eine eindeutige Feststellung von Fertigungsmängeln trifft das Berufungsgericht im Hinblick auf die Konstruktion

der Grundmaschine, welche absprachegemäß aus der herkömmlichen Straßenwalzen-Produktion der Beklagten übernommen worden ist. Als solche Mängel zählt das Berufungsurteil im allgemeinen auf: unzureichende Führung des Auspuffs, ungünstige Anordnung von Betätigungshebeln der hydraulischen Lenkung, unzureichende Motorkühlung, rasches Lockerwerden von Schrauben; sowie für die Maschine Nr. [REDACTED] (= Lo [REDACTED], Sch [REDACTED]) in besonderen: unzulängliche Schmierung des Hinterradantriebs. - Diese Beanstandungen haben jedoch nach der Würdigung des Berufungsgerichts nur kleinere, sachlich nicht bedeutsame technische Unzulänglichkeiten betroffen, die in ähnlicher Form häufig zu beobachten seien und sich mit wachsender Erfahrung beheben würden.

Im einzelnen widerfuhren den drei hauptsächlich bemängelten Maschinen laut Feststellung des Berufungsurteils folgende Schicksale:

a) Die Maschine Nr. [REDACTED] wurde zunächst auf Grund eines Mietkaufvertrages an die Firma Lo [REDACTED] in der Sch [REDACTED] geliefert. Dort war sie mindestens 650 Stunden im Einsatz und brach dann zusammen. Die Beklagte entsandte ihren Monteur G [REDACTED]; jedoch erwies sich ein Wiederingangsetzen der Maschine (wie die Klägerin behauptet, selbst innerhalb sechsmonatiger Wartezeit) als unmöglich, weil die nötigen Ersatzteile fehlten. An Miete, Instandsetzung und Zinsen hat die Beklagte, wie sie nicht bestritten hat, der Firma Lo [REDACTED] einen Betrag von 61.068,63 DM berechnet; überdies hat die Beklagte in einem Rechtsstreit mit ihrem Vertreter Me [REDACTED] noch eine Wertminderung in Höhe von 30 000.- DM geltend gemacht.

Nach Zurückholung der Maschine Nr. [REDACTED] aus der Sch[REDACTED] wurden an der benutzten Grundmaschine eine neue Gürtelrad-Einrichtung und ein neuer Betriebsstundenzähler angebracht. Sodann erhielt die neu zusammengestellte Maschine die Nr. [REDACTED], indem auf dem Typenschild der Rumpfmachine die "0" der Nummer [REDACTED] in eine "9" umgeschlagen wurde. Der Empfängerin, der Firma Ba[REDACTED], wurde bei der Lieferung am 29.11.1960 ohne einen Hinweis darauf, daß bei der Maschine eine gebrauchte Grundmaschine verwendet worden war, der Betrag von 70.268,75 DM, also der Kaufpreis einer neuen Maschine, in Rechnung gestellt, obschon der Minderwert nach einer Schätzung der Klägerin 10.000.- DM betrug.

Das Berufungsgericht hat diesen Vorfall dahin gewürdigt, daß es der Beklagten weder auf eine Täuschung des Kunden noch auf eine Täuschung des Lizenzgebers angekommen sei. Es läßt die Frage offen, ob nicht der Lizenzgeber bereits vor der Auslieferung der Maschine Kenntnis davon erlangt hatte, daß bei der an Ba[REDACTED] gelieferten Maschine Teile der alten Sch[REDACTED] Maschine mitverwendet worden seien.

Auf jeden Fall habe die Käuferin ein einwandfrei arbeitendes Gerät erhalten und selbst die Klägerin habe nicht behauptet, daß Ba[REDACTED] sich über die Einsatzmöglichkeit der ihr gelieferten Maschine beschwert habe. Ferner sei dem Lizenzgeber kein Schaden aus dem beanstandeten Verhalten der Beklagten entstanden; denn er habe aus diesem Geschäft die ihm zustehenden Lizenzgebühren erhalten. Das Berufungsgericht lehnt es auf Grund seiner Darstellung ab, das Verhalten der Beklagten in diesem Falle als das Geschäftsgebaron eines unredlichen Lizenznehmers zu beurteilen, mit dem weiter zusammen zu arbeiten der Klägerin nicht zugemutet werden könne.

Bezüglich dieser Maschine Nr. [REDACTED] 902 ([REDACTED] 992) befaßt sich das Berufungsurteil noch mit einem zweifachen Nachspiel: Zunächst nimmt es die Beklagte vor dem Vorwurf in Schutz, sie habe dem Lizenznehmer nicht die Besichtigung der beschädigten Gürtelradteile, welche von der in der Sch[REDACTED] beschädigten Maschine stammten, gestattet. Das Werk Wei[REDACTED], an das sich der Lizenzgeber mit Schreiben vom 16.9.1960 wegen dieser Angelegenheit gewandt habe, habe ihn nämlich an die Generaldirektion in M[REDACTED] verwiesen. Dort sei der Lizenzgeber mit Schreiben vom 22.9.1960 erneut vorstellig geworden, er habe die Angelegenheit jedoch nicht weiter betrieben, obgleich er deswegen bei einer Besprechung vom 19.10.1960 angemahnt haben wolle. Jedenfalls habe der Lizenzgeber bis heute keinen ablehnenden Bescheid erhalten, so daß seiner Behauptung, die Beklagte habe die fraglichen Teile beseitigen lassen, nicht weiter nachgegangen zu werden brauche.

In anderem Zusammenhang erörtert das Berufungsgericht ein weiteres Nachspiel: Der Lizenzgeber hatte am Schluß eines Schreibens seines Rechtsanwalts vom 5.1.1961 (Anlage 31) Aufklärung darüber verlangt, ob es zutreffe, daß die Beklagte an die Firma Ba[REDACTED] anstelle der ihr verkauften fabrikneuen Maschine die aus der Sch[REDACTED] zurückgeholte, lediglich generalüberholte und seinerzeit schon mit erheblichen technischen Mängeln versehene Maschine als "neu" geliefert habe. Falls diese Information zutreffe, so werde sich der Lizenzgeber von diesem Geschäft jetzt schon und öffentlich distanzieren. Außerdem behalte er sich vor, die Firma Ba[REDACTED] von diesen Vorgängen zu verständigen, falls die Beklagte dies nicht selber kurzfristig

tue. - Hierauf hatte die Beklagte mit Schreiben vom 18.1.1961 u.a. erwidert:

"Herr Dr. Ko [REDACTED] ist weder Vormund der Firma Ba [REDACTED] noch Richter in einem Streit aus unserem Geschäft mit dieser Firma. Wir warnen Herrn Dr. Ko [REDACTED] ausdrücklich, sich irgendwie abträglich über uns bei der Firma Ba [REDACTED] zu äußern oder interne Angelegenheiten des Werks oder des Vertragsverhältnisses auszulaudern, da wir ihn sonst wegen Geschäftsschädigung in Anspruch nehmen müßten ...

Auf S. 13 Ihres Schreibens gehen Sie so weit, uns unter Androhung eines immateriellen Schadens, nämlich der Unterrichtung der Firma Ba [REDACTED], zwingen zu wollen, diese Firma von fabrikationsinternen Vorgängen zu verständigen. Wir stellen fest, daß hiordurch der Tatbestand einer versuchten Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB erfüllt wurde."

Dieserhalb erstattete der Rechtsanwalt des Lizenzgebers Strafanzeige wegen Beleidigung, doch wurde das Ermittlungsverfahren durch einen Beschluß des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 27.6.1963 wegen Geringfügigkeit eingestellt.

Hierauf fußend meint das Berufungsgericht, daß die außerordentliche Kündigung nicht auf den seitens der Beklagten erhobenen Vorwurf einer versuchten Nötigung gestützt werden könne, und zwar gerade wegen der festgestellten Geringfügigkeit dieser Verfehlung.

b) Die Maschine Nr. [REDACTED] wurde Ende Juli 1960 zu Probevorführungen nach Ho [REDACTED] entsandt. Der Verkauf dieser Maschine kam nicht zustande, weil der Interessent sie für seine Zwecke nicht für geeignet hielt.

Die Vorführung in Ho [REDACTED] war durch den Erfinder persönlich durchgeführt worden, der dafür der Beklagten gegenüber einen bestimmten Spesensatz in Ansatz brachte. Die Beklagte aber berechnete der ho [REDACTED] Firma, wie unbestritten, einen um 3.400.- DM oder 4.000.- DM höheren Spesenbetrag. - Das Berufungsgericht hat nicht geklärt, ob sich die Beklagte im Hinblick auf diese umstrittene Spesenabrechnung einwandfrei verhalten hat. Es stellt nur fest, daß diese Spesenfrage jedenfalls für das Scheitern der Verkaufsverhandlungen über die fragliche Maschine ohne Bedeutung gewesen sei, und daß dadurch auch die Absatzchancen in Holland im allgemeinen nicht verschlechtert worden seien.

Auch die weitere Streitfrage aus der vorprozessualen Korrespondenz, ob die Beklagte bei richtiger Vertragsauslegung zumindest verpflichtet gewesen wäre, den von ihr bei der holländischen Firma erhobenen Spesen-Mehrbetrag an den Lizenzgeber abzuführen, läßt das Berufungsgericht unentschieden. Es handele sich insoweit nämlich um eine Rechtsfrage; der Beklagten könne es nicht als ein Verstoß gegen die Pflichten aus dem Lizenzvertrag angelastet werden, wenn sie diese Frage - möglicherweise - falsch beantwortet habe.

c) Bei der Maschine Nr. [REDACTED], welche an die Firma Ar [REDACTED] in Ka [REDACTED] geliefert wurde, kam es durch ein Versehen der Gießerei zu einer Abweichung von den Konstruktionszeichnungen des Lizenzgebers. Diesen Mangel hat die Beklagte auf eigene Rechnung beseitigt und außerdem einen Teil der Wiederherstellungskosten für die nach Darstellung der Beklagten infolge ungenügender Wartung zu Schaden gekommene Maschine übernommen.

Weiter geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Beklagte nie über eine Vorführmaschine des gebauten Typs GBV 18 verfügt und ebensowenig Mustertypen von GBV 10 und GBV 25 angefertigt hat.

Im August/September 1959 waren noch nicht die erforderlichen Ersatzteile vorhanden, um den Ausfall an der in die Sch████ gelieferten Maschine schnell zu beheben, doch führte die Beklagte von August 1960 an Ersatzteillieferungen durch.

Außer den geschilderten Vorkommnissen werden im Berufungsurteil noch mehrere Einzelvorwürfe der Klägerinörtert.

Abschließend verleiht das Berufungsgericht der Überzeugung Ausdruck, die vorgebrachten Kündigungsgründe seien auch in ihrer Gesamtheit nicht so erheblich, daß der Klägerin ein weiteres Festhalten an dem Lizenzvertrag nicht zuzumuten sei. Die in der Anfangszeit der Zusammenarbeit aufgetauchten Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten seien nichts Außergewöhnliches und würden sich im Zuge der weiteren Entwicklung gologt haben. Der Lizenzgeber hätte einschen müssen, daß die Beklagte als Staatsbetrieb, der der Aufsicht des Rechnungshofs unterstehe, nicht mit gleicher Freiheit, wie sie möglicherweise ein Privatunternehmen hätte entfalten können, die Risiken des Baues und des Vertriebes der kostspieligen GBV übernehmen konnte, zumal die Beklagte auf diesem Gebiet noch keinerlei Erfahrung besaß.

III.

Die Revision erhebt nicht weniger als 30 Einzelrügen,

im wesentlichen Verfahrensrügen aus § 286 ZPO, weil sie meint, daß das Berufungsgericht nach Erhebung der zu jedem einzelnen Punkte angetretenen Beweise zu einer abweichenden Beurteilung hätte gelangen müssen. Diese Verfahrensrügen können auf sich beruhen, da vom Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht beanstandet, der sachlich-rechtliche Begriff des wichtigen Kündigungsgrundes verkannt worden ist.

Das Berufungsgericht geht selber davon aus, daß die seitens des Lizenzgebers ausgesprochene fristlose Kündigung des Lizenzvertrages in entsprechender Anwendung des § 723 BGB gerechtfertigt gewesen wäre, falls ein wichtiger Grund zur Kündigung vorgelegen hätte. Dies wird im angefochtenen Urteil verneint, weil das Berufungsgericht offenbar nicht von dem anerkannten Rechtsgrundsatz ausgegangen ist, daß für die außerordentliche Kündigung eine objektive Erschütterung der Vertrauensgrundlage erforderlich aber auch ausreichend ist, sofern es sich dabei um eine Erschütterung von solchem Ausmaß handelt, daß das Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien endgültig zerstört ist und einem der Beteiligten die Beziehung nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. allgemein: BGH NJW 1951, 836; sowie speziell für die Patentlizenz: RGZ 142, 212, 218; BGH GRUR 1958, 175, 177 - Wendemanschette; Ia ZR 171/63 vom 1. Oktober 1963 (S. 21)). Bei der Erörterung der vorgebrachten Kündigungsgründe genügten also nicht die vom Berufungsgericht angestellten Überlegungen, ob etwa das beanstandete Verhalten für den Erfinder im Einzelfall keinen unmittelbaren Schaden nach sich gezogen hat und ob es etwa vom subjektiven Blickpunkt der Beklagten aus als verständlich oder entschuldbar erschien. Vielmehr hätte noch die zusätzliche Erwägung angestellt werden müssen, ob nicht die Geschehnisse objektiv ein so ungünstiges Gesamtbild ergaben, daß auch ein nüch-

tern urteilender Vertragspartner endgültig das Vertrauen in eine gedeihliche Zusammenarbeit verlieren mußte. Daß sich das Berufungsgericht unter dem von ihm gewählten, zu engen Blickwinkel nicht der vollen Tragweite der einzelnen Vorkommnisse bewußt geworden ist, ergibt sich insbesondere aus folgenden Beispielen:

- 1.) Bei der Erörterung der überhöhten Spesenrechnung (Ho [REDACTED]) kommt das Berufungsgericht zu dem Schluß, daß der Lizenzgeber nicht geschädigt worden sei, weil die Verkaufsverhandlungen aus anderen Gründen gescheitert und auch die allgemeinen Geschäftsbeziehungen nach Ho [REDACTED] nicht verschlechtert worden seien (BU S. 34). Unerörtert geblieben ist hier die nur im Zusammenhang mit dem Fall Ba [REDACTED] (BU S. 45) aufgeworfene Frage, ob nicht das Verhalten der Beklagten als das Geschäftsgebaren eines unredlichen Lizenznehmers zu beurteilen sei, mit dem weiter zusammen zu arbeiten der Klägerin nicht zugemutet werden könne.
- 2.) Im Falle Ba [REDACTED] wird zwar auf Seiten der Beklagten jede Absicht, den Abnehmer oder den Lizenzgeber zu täuschen, verneint. Auch wird festgestellt, daß dem Lizenzgeber hier aus dem Verhalten der Beklagten kein Schaden entstanden sei, weil er ja seine Lizenzgebühr erhalten habe.

Es ist aber überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden, ob dieser Verkauf "alt für neu" nicht nach allgemeiner Verkehrsvorstellung eine auch das Verhältnis zum Lizenzgeber belastende grobe kaufmännische Unkorrektheit darstellte, insbesondere weil

unwidersprochen ein Minderwert der fraglichen Maschine von 10.000,- DM behauptet worden war.

- 3.) Weiterhin wird festgestellt, daß die Beklagte das Verlangen des Lizenzgebers, der Firma Ba[REDACTED], die von ihm selber als Käuferin angeworben worden war, nachträglich die Wahrheit einzugestehen, abgelehnt und sogar den Vorwurf des Nötigungsversuchs erhoben hat. Dieses Vorkommnis läßt sich im Rahmen einer Prüfung, ob gewichtige Kündigungsgründe vorliegen, nicht mit der Erwägung abtun, daß das Strafverfahren (Beleidigung) wegen Geringfügigkeit des Verschuldens eingestellt worden sei. Dessen ungeachtet konnte das Vertrauen des Lizenzgebers in die kaufmännische Zuverlässigkeit der Beklagten zerstört sein. Das ist nicht erörtert worden.
- 4.) Nachdem die Sch[REDACTED] Maschine generalüberholt und zum Neuprois an Ba[REDACTED] verkauft worden war, hat die Beklagte in einem Rechtsstreit mit ihrem Vertreter Me[REDACTED] dafür noch einen Reparaturschaden von 25.000,- DM und einen Wertminderungsschaden von 30.000,- DM angemeldet, obschon sie vorher bereits von der Firma Lo[REDACTED] für denselben Einsatz in der Sch[REDACTED] einen Mietbetrag, der nahezu dem Kaufpreis entsprach, gefordert hatte. - Hier hätte nicht der "alt-für-neu"-Verkauf an Ba[REDACTED] isoliert betrachtet werden dürfen, sondern es hätte untersucht werden müssen, ob nicht die drei Geschäftsvorgänge Lo[REDACTED], Me[REDACTED] und Ba[REDACTED] in ihrer Gesamtheit beim objektiven Beobachter zwingend den Eindruck fehlender kaufmännischer Korrektheit hervorrufen mußten.

- 5.) Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Lizenzgeber zweimal schriftlich und einmal mündlich verlangt hat, man möge ihm die Besichtigung der beschädigten Gürtelradteile gestatten, die von der beschädigten Sch [REDACTED] Maschine stammten. Seine erste Aufforderung datierte vom 16.9.1960; einen ablehnenden Bescheid habe er bis heute (d.h. bis zum 31.10.1963) noch nicht erhalten. Diese Angelegenheit ist allein als Nicht-Ablehnung eines vom Lizenzgeber geäußerten Wunsches, nicht hingegen als geschäftsunübliche Hinauszögerung einer dringlichen Korrespondenz gewürdigt worden.
- 6.) Sollten die Vorwürfe zutreffen, die Beklagte habe einerseits unkorrekt gegenüber dem Lizenzgeber abgerechnet und andererseits abredewidrig nicht die Schutzgebühren bezahlt, so geht es nicht an, den finanzschwachen Kläger deswegen allein auf den Weg der Zivilklage zu verweisen (BU S. 44 oben, 48). Zumindest als Beiträge zur Frage der allgemeinen kaufmännischen Unzuverlässigkeit wären auch diese - bisher unaufgeklärten (§ 286 ZPO) - Verhaltensweisen zu berücksichtigen gewesen.
- 7.) Bei der am Schluß des Urteils durchgeführten Gesamtbetrachtung sind nur die "Differenzen und Meinungsverschiedenheiten" der Parteien gewürdigt worden, während der äußerst schwache Erfolg des zweijährigen Arbeitens nach dem Lizenzvertrage unberücksichtigt geblieben ist. Es wurden nur 8 Maschinen statt der für den fraglichen Zeitraum erwarteten 20 Maschinen hergestellt und veräußert. Sämtliche Kaufinteressenten wurden allein durch den Lizenzgeber vermittelt; die Vertreterorgani-

sation der Beklagten hat keinen einzigen Auftrag hereingebracht. Diese im Berufungsurteil getroffenen Feststellungen hätten Anlaß zu der Überlegung geben müssen, ob dieses Ergebnis ausschließlich auf die Schwierigkeiten des Absatzes einer so aufwendigen Maschine zurückzuführen ist, oder ob auch Interesselosigkeit oder mangelnde fabrikatorische oder kaufmännische Fähigkeiten auf Seiten der Beklagten mit im Spiele gewesen sind.

- 8.) Die ausdrücklich festgestellte mangelnde Bereitschaft der Beklagten, kaufmännische Risiken zu übernehmen, hätte nur dann zur Rechtfertigung der geringen Ergebnisse herangezogen werden dürfen, falls der Lizenzgeber vor dem Abschluß des Vertrages auf diese begrenzte Einsatzfähigkeit oder Einsatzbereitschaft aufmerksam gemacht worden wäre, was jedoch nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils nicht einmal behauptet worden ist.

Daß die Beklagte wenig investiert hat, ist überdies an verschiedenen Stellen des Urteils festgehalten worden (BU S. 26: keine Versuchsmaschine gebaut; BU S. 34: keine Vorführmaschine auf Lager gehalten; BU S. 32: Ersatzteillieferungen erst ab August 1960, also nach 18monatiger Vertragsdauer, durchgeführt; BU S. 33: keine gedruckte Gebrauchsanweisung). Wenn auch das Berufungsgericht, ohne daß dies aus Rechtsgründen beanstandet werden kann, darin keine vorwerfbare Verletzung der Ausübungspflicht zu erblicken brauchte, so hätte es gleichwohl unter den Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Frage nachgehen müssen, ob einem Lizenznehmer, der

wenig investiert, vor allem kein Lager unterhält, sondern nur gegen feste Aufträge, die der Lizenzgeber selbst hereinbringt, fabriziert, in Anbetracht der unliebsamen Vorkommnisse, die außerdem im Urteil festgestellt worden sind, überhaupt noch ein schutzwürdiges Gegeninteresse gegenüber der fristlosen Kündigung des anscheinend nur unzureichend auf seine Kosten gekommenen Lizenzgebers zugebilligt werden kann.

IV.

Nach alledem kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben, weil das Berufungsgericht bei seiner Prüfung, ob ein wichtiger Kündigungsgrund gegeben war, die gebotene umfassende Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vermissen und zumindest nicht erkennen läßt, daß die sich danach ergebenden Gesichtspunkte für die rechtliche Beurteilung auch entsprechend beachtet worden sind. Dieser Mangel der an sich dem Tatrichter obliegenden Würdigung, ob ein wichtiger Grund zur sofortigen Vertragsauflösung vorgelegen hat, ist nach einhelliger Rechtsprechung im Revisionsrechtszuge zu beachten (vgl. BGHZ 4, 109; 15, 76; BGH IM Nr. 1 zu § 117 HGB; Nr. 2 zu § 140 HGB; GRUR 1964, 326, 330 - Subverleger). Auch das Bundesarbeitsgericht hält in ständiger Rechtsprechung daran fest, daß der Rechtsbegriff des wichtigen Kündigungsgrundes verkannt ist und das Urteil auf einem Rechtsirrtum beruht, wenn das Berufungsgericht im Rahmen der Nachprüfung, ob eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zumutbar ist, die Interessen beider Parteien gar nicht oder nur unvollständig gegeneinander abgewogen hat (vgl. BAG 2, 207; 2, 214; 14, 42).

Sonach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revisionsinstanz - an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Nastolski

Bock

Spreng

Spengler

Schneider